

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 454/07 B

L 14 R 33/05 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 10 (2) RA 62/00 (SG Dortmund)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. Januar 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und
die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 24. August 2007 wird als
unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu er-
statten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 24.8.2007 hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (EU) hilfsweise Berufsunfähigkeit bzw wegen Erwerbsminderung verneint und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt: Zwar sei der Leistungsfall der EU im Februar 2000 eingetreten. Zu diesem Zeitpunkt habe die Klägerin jedoch die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt. Der maßgebende Zeitraum vom 1.2.1995 bis 31.1.2000 sei nicht mit den erforderlichen 36, sondern nur mit 31 Monaten Pflichtbeiträgen belegt.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Sie beruft sich auf Verfahrensmängel iS von § 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) und Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (*§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG*), müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (*§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG*) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargelegt werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Die Klägerin rügt zum einen eine Verletzung des § 75 Abs 2 Alternative 1 SGG.
- 6 Hierzu trägt sie Folgendes vor: Das LSG habe zu Unrecht ihre damalige Arbeitgeberin, die DRK Blutspendedienst gGmbH, nicht beigelegt. Diese sei an dem streitigen Rechtsverhältnis derart beteiligt, dass die Entscheidung auch ihr gegenüber nur einheitlich ergehen könne. Der Mitarbeiter ihrer früheren Arbeitgeberin Herr D. habe sie, die Klägerin, davon abgehalten, mit Wirkung zum 1.4.1999 den Verzicht auf die Befreiung von der Versicherungspflicht gegenüber dem Arbeitgeber schriftlich zu erklären, und sie auch nicht über die Auswirkungen einer nicht abgegebenen Verzichtserklärung auf Rentenansprüche wegen Erwerbsminderung aufgeklärt. Dieses Fehlverhalten sei der Beklagten zuzurechnen. Nach den Voraussetzungen des sog Herstellungsanspruchs sei sie, die Klägerin, so zu stellen, als habe sie mit Wirkung vom



1.4.1999 auf die Versicherungsfreiheit durch schriftliche Erklärung gegenüber der DRK Blutspendedienst gGmbH verzichtet und als wären daraufhin für die Beschäftigungszeit dieser Arbeitgeberin ab 1.4.1999 Pflichtbeiträge gezahlt worden. Sei die Beklagte zur Zahlung der Rente verpflichtet, entstehe ihr, der Klägerin, kein Vermögensnachteil. In diesem Fall komme ein Schadensersatzanspruch gegen ihre damalige Arbeitgeberin wegen entgangener Rente, den sie bereits vor dem Arbeitsgericht geltend gemacht habe, nicht in Betracht. Sei die Beklagte dagegen nicht verpflichtet, die Rente wegen EU zu gewähren, stehe ihr ein Schadensersatzanspruch gegen ihre damalige Arbeitgeberin wegen des Fehlverhaltens ihres Mitarbeiters D. zu. Ohne dessen Verhalten hätte sie für die Zeit ab 1.4.1999 auf die Versicherungsfreiheit verzichtet, weitere Pflichtbeiträge entrichtet und so eine ausreichende Belegung des sog Fünfjahreszeitraums bewirkt. Die Frage des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rentenanspruchs greife daher unmittelbar in die Rechtssphäre ihrer damaligen Arbeitgeberin ein.

- 7 Mit diesem Vorbringen ist eine Verletzungshandlung des LSG nicht dargelegt.
- 8 Notwendig ist eine Beiladung iS von § 75 Abs 2 Alternative 1 SGG dann, wenn durch die Entscheidung über das streitige Rechtsverhältnis zugleich in die Rechtssphäre eines Dritten unmittelbar eingegriffen wird, wenn also die Entscheidung nicht getroffen werden kann, ohne dass dadurch Rechte Dritter gestaltet werden (*vgl Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Auflage 2008, § 75 RdNr 10 mit zahlreichen Rechtsprechungsnachweisen*). Notwendig ist eine Identität des Streitgegenstandes im Verhältnis zwischen den am Rechtsstreit Beteiligten und dem Dritten (*BSGE 85, 278, 279; 93, 283, 285*).
- 9 Eine Identität der Streitgegenstände liegt nach dem Vorbringen der Klägerin jedoch nicht vor. Während der gegen die Beklagte gerichtete Rentenanspruch insbesondere von dem Leistungsvermögen der Klägerin und der Entrichtung ausreichender Pflichtbeiträge im maßgeblichen Fünfjahreszeitraum bzw der Berechtigung zur Nachentrichtung fehlender Beiträge aufgrund einer der Beklagten zuzurechnenden Pflichtverletzung eines Dritten abhängig ist, setzt der gegen die Arbeitgeberin gerichtete Schadensersatzanspruch der Klägerin voraus, dass jene durch ihren Mitarbeiter eine Pflichtverletzung begangen und hierdurch einen Schaden der Klägerin in Form entgangener Rentenzahlungen verursacht hat. Zwar ist der Schadenseintritt davon abhängig, ob der Klägerin gegen die Beklagte ein Rentenanspruch zusteht. Insoweit ist die Frage des Bestehens des Rentenanspruchs vorgreiflich für den Schadensersatzanspruch. Eine Deckungsgleichheit beider Ansprüche wird dadurch jedoch nicht begründet. Vielmehr ist der behauptete Zusammenhang der beiden Ansprüche eher dem in § 75 Abs 2 Alternative 2 SGG geregelten Fall vergleichbar, der aber nur zur Beiladung führt, wenn Anspruchsgegner ein Sozialleistungsträger oder ein Land ist.
- 10 Zum anderen rügt die Klägerin eine Verletzung des § 103 SGG.



- 11 Wird ein Verstoß gegen diese Norm gerügt, muss die Beschwerdebegründung folgende Punkte enthalten: 1. Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, 2. Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund derer bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, 3. Darlegung der von dem betreffenden Beweisantrag berührten Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, 4. Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und 5. Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 mwN*). Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 12 Die Klägerin trägt vor, zum Schluss der mündlichen Verhandlung vor dem LSG den Hilfsantrag gestellt zu haben, "Beweis zu erheben durch Vernehmung des Herrn D. , zu laden über DRK-Blutspendedienst gGmbH, Institut H. , als Zeugen zum Beweis der Tatsache, dass entgegen der von diesem unterzeichneten, von dem Sozialgericht Dortmund erstinstanzlich eingeholten schriftlichen 'Arbeitgeberauskunft' vom 19.5.2004 die Klägerin bereits seit 1996, insbesondere auch vor dem 1.4.1999, im DRK-Blutspendedienst in abhängiger Tätigkeit beschäftigt wurde, und dies in mehr als zwei Monaten jährlich auch an wöchentlich mehr als 14,5 Stunden und unter Überschreitung der damals für geringfügige Beschäftigungen gegoltenen Zeit- und Entgeltgrenzen, wobei die sich für solche Monate ergebenden Entgelte, soweit diese die Entgeltgrenzen geringfügiger Beschäftigungen übersteigen, in anderen Monaten abgerechnet und ausgezahlt wurden."
- 13 Es ist bereits fraglich, ob die Klägerin hiermit einen prozessordnungsgemäßen Beweisantrag bezeichnet hat. Gemäß § 118 Abs 1 SGG iVm § 373 Zivilprozessordnung (ZPO) sind die von dem Zeugen zu beweisenden Tatsachen substantiiert zu bezeichnen (*Reichold in Thomas/Putzo, ZPO, 28. Auflage 2007, § 373 RdNr 1*). Die Klägerin gibt indes weder angeblich verdiente konkrete Entgelte an, noch führt sie bestimmte Monate auf, in denen sie wöchentlich mehr als 14,5 Stunden gearbeitet habe. Der Antrag dürfte daher angesichts seiner Unbestimmtheit als unzulässiger Beweisermittlungsantrag zu qualifizieren sein, der dadurch gekennzeichnet ist, dass im Grunde erst die angestrebte Beweisaufnahme die entscheidungserheblichen Tatsachen aufdecken soll (*vgl hierzu BVerwG NVwZ-RR 1991, 118, 123*). Für eine derartige Qualifizierung spricht auch das Vorbringen der Klägerin, "möglicherweise nicht ausschließlich geringfügig beschäftigt" gewesen zu sein (S 7 der Beschwerdebegründung). Ob die bereits im Berufungsverfahren rechtskundig vertretene Klägerin einen prozessordnungsgemäßen Beweisantrag bezeichnet hat, kann allerdings letztlich dahinstehen.



- 14 Der Beschwerdebegründung ist jedenfalls nicht zu entnehmen, dass die Frage, ob die Klägerin bei dem DRK-Blutspendedienst gGmbH ab 1996 versicherungspflichtig beschäftigt gewesen ist, nach der Rechtsauffassung des LSG klärungsbedürftig war. Das Gegenteil ist vielmehr der Fall.
- 15 Ausweislich S 11 der Beschwerdebegründung ist nach der Rechtsauffassung des LSG das Vorliegen einer Pflichtbeitragszeit nicht allein davon abhängig, dass eine versicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt worden ist; vielmehr müssen für diese auch Beiträge abgeführt worden sein. Nach dem eigenen Vorbringen der Klägerin auf S 3 der Beschwerdebegründung sind für ihre Beschäftigungen bei der DRK-Blutspendedienst gGmbH in der Zeit vom 1.5.1996 bis 6.4.2000 jedoch bislang keine Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung gemeldet und gezahlt worden. Angesichts dieses Eingeständnisses ist die auf S 11 der Beschwerdebegründung aufgestellte Behauptung der Klägerin, der Zeuge D. hätte bei einer Vernehmung bekundet, dass die DRK-Blutspendedienst gGmbH für sie die gesetzlichen Gesamtsozialversicherungsbeiträge einschließlich zur Rentenversicherung entrichtet habe, ua für die Monate Mai 1996 bis August 1996, April 1998 bis Mai 1998 sowie Oktober 1998 bis September 1999, nicht nachvollziehbar.
- 16 Ebenso wenig ist eine Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG ordnungsgemäß dargetan.
- 17 Divergenz im Sinne dieser Norm liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zugrunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts aufgestellt hat. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn die Entscheidung des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass das angefochtene Urteil auf der Abweichung beruht. Bezogen auf die Darlegungspflicht bedeutet das vorstehend Gesagte, dass die Beschwerdebegründung erkennen lassen muss, welcher abstrakte Rechtssatz in der höchstrichterlichen Entscheidung enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht; ferner muss aufgezeigt werden, dass auch das Revisionsgericht die oberstgerichtliche Rechtsprechung in einem künftigen Revisionsverfahren seiner Entscheidung zugrunde zu legen haben wird (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 mwN*). Diesen Darlegungserfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.



- 18 Die Klägerin macht geltend, das Berufungsgericht sei von der Entscheidung des BSG vom 26.1.2000 (*B 13 RJ 37/98 R - SozR 3-5910 § 91a Nr 7*) abgewichen. Dieser Entscheidung liege der tragende Rechtssatz zugrunde, "dass ein Sozialleistungsträger für das objektiv pflichtwidrige Verhalten eines Dritten einzustehen hat, wenn dieser in die Wahrnehmung der Aufgaben des Leistungsträgers eingebunden ist". Demgegenüber habe das LSG es abgelehnt, die gegenüber der Klägerin begangene Pflichtverletzung ihrer Arbeitgeberin der Beklagten im Rahmen des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs zuzurechnen. Zur Begründung habe das Berufungsgericht ausgeführt, dass eine Zurechnung von Pflichtverletzungen, die in die Aufgabenwahrnehmung des Rentenversicherungsträgers einbezogene Private begangen hätten, nicht gerechtfertigt sei. Die Entscheidung des LSG beruhe damit auf folgendem Rechtssatz: "Im Rahmen des Herstellungsanspruchs hat ein Sozialleistungsträger für das Verhalten eines Dritten, der arbeitsteilig in die Wahrnehmung der Aufgaben des Leistungsträgers eingebunden ist, einzustehen, nur sofern der Dritte nicht privatrechtlich verfasst ist." Mit diesem Vorbringen hat die Klägerin indessen keinen vom LSG aufgestellten abstrakten Rechtssatz dargetan, sondern einen solchen vielmehr selbst in Interpretation der Ausführungen des LSG aufgestellt.
- 19 Abgesehen davon ist die Divergenz auch deshalb nicht aufgezeigt, weil es die Klägerin unterlassen hat, den Sachverhalt darzustellen, der dem vorgenannten Urteil des 13. Senats des BSG zugrunde gelegen hat. Angesichts dessen ist für den erkennenden Senat nicht ersichtlich, ob der dem Berufungsurteil zugrunde liegende Sachverhalt mit dem Sachverhalt vergleichbar ist, über den der 13. Senat des BSG zu befinden hatte. Insbesondere ist nicht erkennbar, ob es in dessen Entscheidung um eine in die Aufgabenwahrnehmung des Leistungsträgers eingebundene private oder öffentlich-rechtliche Person ging.
- 20 Mit ihren übrigen Ausführungen rügt die Klägerin die sachliche Unrichtigkeit des angefochtenen Urteils. Diese ist jedoch nach dem eindeutigen Wortlaut des § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG kein gesetzlicher Revisionszulassungsgrund.
- 21 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 22 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

